

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2013

Bückeburg, 19. Dezember 2013

Nr. 2

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 23. November 2013	14
2.	Kasualgesetz zur kirchlichen Trauung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 22. November 2013	17
3.	Kasualgesetz zur kirchlichen Bestattung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 22. November 2013	19
4.	Kirchengesetz zur Neufassung des Diakoniegesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 22. November 2013	21
5.	Kirchengesetz zur Regelung des Bedarfs und der Zuweisung an Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 22. November 2013	22
6.	Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeordnung) vom 22. November 2013	26
7.	Verordnung zum Pfarrstellenbedarfs- und -zuweisungsgesetz vom 16. Dezember 2013	26
8.	Beschluss über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2014 (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -) vom 23. November 2013	28
II.	Stellenausschreibungen	
1.	Auslandsdienst in Harare, Simbabwe	30
2.	Auslandsdienst in La Paz, Bolivien	31
3.	Auslandsdienst in Thessaloniki, Griechenland	32

4.	Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten	33
5.	Auslandsdienst in Nigeria, Afrika	34
III.	Mitteilungen	
1.	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	35
2.	Personalien	35
3.	Bekanntmachung der Satzungsänderung der Stiftung landeskirchliche Baupflege	35

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 23. November 2013

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 23. November 2013 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung der Haushaltspläne

1.) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Haushaltsjahr 2014

in Einnahmen auf	13.644.900 Euro
in Ausgaben auf	13.644.900 Euro

festgesetzt.

2.) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Haushaltsjahr 2015

in Einnahmen auf	13.498.500 Euro
in Ausgaben auf	13.498.500 Euro

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen wird für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 auf jeweils 100.000,00 Euro festgesetzt und jeweils auf 25.000 Euro je Gesamtobjekt begrenzt.

§ 3 Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000 Euro je Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

§ 4 Haushaltsvermerke

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig; die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Dabei gilt folgendes:

1. Die Personalkostenhaushaltsstellen (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Haushaltsstellen

0290 00 7370	Posaunenchöre
0290 00 7371	Zuschüsse zu kirchenmusikalischen Veranstaltungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Haushaltsstellen

0510 00 6430	Pfarrerfortbildung
0630 00 6440	Ausbildung der Vikare

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Die Haushaltsstellen

1110 00 5315	Kleinbus Landesjugendpfarramt Leasingrate
1110 00 7395	Sachliche Kosten Landesjugendpfarramt
1110 00 7750	Zuschüsse zu Jugendfreizeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die Haushaltsstellen

1310 00 6630	Frauenarbeit
1310 00 6635	Eltern/Kindarbeit
1310 00 6640	Männerarbeit

sind gegenseitig deckungsfähig.

6. Die Haushaltsstellen

1620 00 7590	Landeskirchentag
1620 02 7590	Landeskirchliche Veranstaltungen
1620 03 7590	Zukunftsprozess der Landeskirche

sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Die Haushaltsstellen

4100 00 6310	Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6320	Druckkosten und Vertriebskosten
4100 00 6710	Kosten der Pressestelle der Landeskirche
4100 00 6711	Website der Landeskirche
4100 00 6712	Informationsmaterial, Veröffentlichungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle

4100 00 1710	Spenden, sonstige Einnahmen ELAN
--------------	----------------------------------

berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen

4100 00 6310	Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6320	Druckkosten und Vertriebskosten

9. Die Haushaltsstellen

5300 00 5610	Bücher/Zeitschriften
5300 00 5620	Bindearbeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Die Haushaltsstellen

7610 00 5200	Bewirtschaftung Diensträume
7610 00 5420	Pkw des LKA
7610 00 5530	Büroausstattung
7610 00 5535	Netzwerk für das Landeskirchenamt
7610 00 6100	Reise-, Tagungskosten LKA
7610 00 6110	Reise- und Sachkosten Bauabteilung
7610 00 6300	Post-, Porto-, Telefonkosten
7610 00 6310	Allgem. Verwaltungskosten

sind gegenseitig deckungsfähig.

11. Die Haushaltsstellen

7640 00 4930	Kosten der Gehaltsabrechnung (EDV)
7640 00 6760	Meldewesen Kirchengemeinden
7640 00 6765	Buchungskosten / EDV
7640 00 6790	Software für Verwaltung

sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Die Haushaltsstellen

9210 00 7310	EKD - Allgem. Umlage
9210 00 7315	EKD - Finanzausgleich
9210 00 7330	EKD - Diak. Werk
9210 00 7350	Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen
9210 00 7360	VELKD - Allgem. Umlage und Sonderhaushalt
9210 00 7450	EKD - Ostpfarrerversorgung

sind gegenseitig deckungsfähig.

13. Die Haushaltsstellen

9220 00 7300	Grundausstattung
9220 00 7320	Bauwerkezuweisung

sind gegenseitig deckungsfähig.

14. Die Haushaltsstellen

9290 00 8630	Unvorhergesehene Ausgaben
9290 00 8640	Verschiedene Ausgaben

sind gegenseitig deckungsfähig.

15. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0510 00 1220 - Schönheitsreparaturkostenpauschale berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 9300 00 7253 - Schönheitsreparaturen Pfarrhäuser.

§ 5

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff KonfHO) zugewiesen. Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gem. § 6 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

§ 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 10.000 Euro überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode.

Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind zeitnah zu unterrichten.

Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeitnah zu unterrichten.

Bückeburg, 23. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**2. Kasualgesetz
zur kirchlichen Trauung
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
vom 22. November 2013**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2013 das folgende Kasualgesetz beschlossen:

§ 1
Leitgedanken

Nach Martin Luther hat die Ehe von Mann und Frau „Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet...“. In der Überzeugung, dass der ehelichen Verbindung von Mann und Frau die Verheißung Gottes gilt und dass sie in unantastbarer Gemeinschaft aneinander gewiesen und miteinander in der Ehe verbunden sind, sieht die Kirche Jesu Christi in der Trauung einen wesentlichen Bestandteil der Lebensäußerungen der Kirche, um Menschen auf ihrem Lebensweg Orientierung zu geben und den Segen Gottes zuzusprechen. Wer die Ehe schließt, handelt nach christlicher Überzeugung, indem er sich unter Gottes Wort stellt, nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott.

§ 2
Der Traugottesdienst

- (1) Die kirchliche Trauung ist ein besonderer Gottesdienst, in dem die Eheleute ihre Ehe unter Gottes Wort und Segen stellen und sich in der Verantwortung vor Gott und der Gemeinde lebenslang gegenseitige Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue bekennen.
- (2) Die Trauung wird als öffentlicher Gottesdienst nach der in der Landeskirche eingeführten Agende durchgeführt.

§ 3
Voraussetzungen für die Trauung

- (1) Die Trauung ist ein Handeln an Gliedern der evangelischen Kirche. Sie setzt voraus, dass beide Ehepartner einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland bzw. einer Kirche angehören, die zu der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (2) Die Trauung erfolgt nach der nachweislich rechtsgültigen Eheschließung.
- (3) Eine kirchliche Trauung Geschiedener ist möglich.

- (4) Gehört einer der Eheleute der röm.-kath. Kirche an, folgt die Trauung der Ordnung für konfessionsverschiedene Paare „Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung“ entweder nach dem evangelischen oder dem katholischen Formular unter Beteiligung des Berechtigten der Schwesterkirche.

§ 4

Die Vorbereitung der Trauung

- (1) Mit den Eheleuten ist vor der Trauung ein Gespräch über Inhalt, Sinn und Würde der Trauung zu führen. Das christliche Verständnis der Ehe als Gabe Gottes und die darin begründete lebenslange Verantwortung füreinander werden dabei besprochen.
- (2) Im Gemeindegottesdienst wird für die Eheleute Fürbitte gehalten und so die Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre Begleitung und Unterstützung untereinander sichtbar gemacht.

§ 5

Mögliche Versagung der Trauung

- (1) Eine Trauung kann durch Entscheidung des zuständigen Pastors versagt werden,
- a) wenn einer der Eheleute zu erkennen gibt, dass er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt,
 - b) wenn bekannt ist, dass eine dem christlichen Verständnis entgegenstehende Handlung vorausgegangen oder beabsichtigt ist.
- (2) Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an (§ 2 Abs. 1), findet keine Trauung statt. Für diesen Fall ist ein Gottesdienst nach der Agende der VELKD in der vorgesehenen Form des „Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ vorgesehen. Dieser Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung soll nur gehalten werden, wenn der nicht-christliche Partner dem Wunsch des christlichen Ehegatten nach dem Gottesdienst ausdrücklich zugestimmt hat und erklärt wird, das Verständnis der Ehe und der Familie des christlichen Partners zu achten. In diesem Fall sollte auch die Frage der evangelischen Erziehung der Kinder geklärt sein.
- (3) Wird eine Trauung aufgeschoben oder versagt, informiert der Pastor darüber - unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses - den Kirchenvorstand und den Superintendenten. Den Brautleuten ist mitzuteilen, dass sie gegen die Zurückstellung oder Ablehnung ihrer Trauung Einspruch beim Superintendenten erheben können. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Trauung innerhalb der geltenden Ordnung vollzogen werden kann, so schafft er die Möglichkeit dafür.

§ 6

Zuständigkeit und Ausschlusszeiten

- (1) Die Trauung findet in der Regel durch den Pastor statt, der für einen der beiden Eheleute zuständig ist.
- (2) Soll die Trauung durch einen anderen Pastor stattfinden, ist eine Dimissoriale erforderlich.
- (3) Der Kirchenvorstand kann unter Bezugnahme auf die besondere Prägung des Kirchenjahres oder auf das Herkommen in Abstimmung mit dem Pfarramt Ausschlusszeiten für die Trauung festlegen. Gegen die Versagung der Trauung oder die Ablehnung der Trauung in geschlossenen Zeiten durch den zuständigen Kirchenvorstand ist innerhalb eines Monats Einspruch bei dem Superintendenten möglich. Den Eheleuten ist dies bekannt zu geben. Für das Einspruchsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Regelungen in Abs. 1 - 3 gelten für einen „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung“ entsprechend.
- (5) Die Trauung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat, beurkundet. Gottesdienste aus Anlass der Eheschließung werden gesondert im Kirchenbuch eingetragen. Die Eintragungen in die Kirchenbücher erfolgen nach der landeskirchlichen Regelung.

§ 7
Schlussbestimmung

(1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bückeburg, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3.

**Kasualgesetz
zur kirchlichen Bestattung
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
vom 22. November 2013**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2013 das folgende Kasualgesetz beschlossen:

§ 1
Leitgedanken

Das Bekenntnis zum gekreuzigten und auferweckten Herrn ist das Zentrum des christlichen Glaubens und die Grundlage allen Hoffens über den Tod hinaus. „Nun aber ist Christus auferstanden von den Toten als Erstling unter denen, die entschlafen sind.“ (1. Kor 15,20)

Christen haben durch die Taufe die Gewissheit, dass im Glauben die Gottesbeziehung geschenkt wird, die auch vom Tod nicht zerstört werden kann. Sie stehen im Machtbereich der Liebe Gottes und können darauf hoffen, wie Jesus Christus durch den Tod hindurch von dieser Liebe gehalten zu werden. Der Gottesdienst der Bestattung verkündet angesichts der Trauer, Ohnmacht und Ratlosigkeit, die der Tod eines Menschen bewirkt, die Verheißung der Auferstehung den Trauernden zum Trost und erweist den Verstorbenen den letzten Liebesdienst.

§ 2
Voraussetzungen

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, dass der Verstorbene bei seinem Tod Glied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe oder einer Gliedkirche der EKD war.
- (2) Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder kirchlich bestattet, die vor der Taufe verstorben sind. Dasselbe gilt auch für totgeborene Kinder und Föten.
- (3) Gehörte der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, die Mitglied der ACK ist, so kann er in Ausnahmefällen von einem Pastor der Landeskirche bestattet werden. Zuvor muss mit dem Pastor der anderen Kirche Kontakt aufgenommen werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Verstorbener, der bei seinem Tod nicht Glied der evangelischen Kirche war, kirchlich bestattet werden, wenn dem Pastor bei gewissenhafter Prüfung eine solche Entscheidung seelsorgerlich geboten erscheint. Vor der Entscheidung ist der Kirchenvorstand zu hören. Der Superintendent ist von der Entscheidung zu unterrichten. Gegen die Entscheidung des Pastors, eine kirchliche Bestattung nicht zu vollziehen, können die Angehörigen Beschwerde beim zuständigen Superintendenten einlegen. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Ablehnung der Bestattung aufzuheben ist, so schafft er die Voraussetzung, dass die Bestattung stattfinden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig. Die Angehörigen sind auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

- (5) Niemand kann gegen seinen eindeutig geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.
- (6) Keinem verstorbenen Gemeindeglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.

§ 3 Agende

- (1) Die kirchliche Bestattung wird nach der in der Landeskirche geltenden Agende als öffentlicher Gottesdienst gehalten.
- (2) Wenn eine kirchliche Bestattung nicht stattfindet, ist auf Bitte der Angehörigen eine Andacht möglich.
- (3) Gemeinde, Pastor und Angehörige des Verstorbenen sollen darauf bedacht sein, dass der Gottesdienst nicht durch Reden, Symbole, Bräuche, andere Veranstaltungen oder die Wahl des Ortes beeinträchtigt wird, die im Widerspruch zur Verkündigung der Kirche und der Würde des Anlasses stehen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Bestattung ist bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden.
- (2) Zuständig ist der Pastor, dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene zuletzt angehörte.
- (3) Soll die Bestattung durch einen anderen Pastor erfolgen, so ist zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarramts (Dimissoriale) einzuholen. Sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung gegeben sind. Im Falle der Versagung der Zustimmung kann Widerspruch beim zuständigen Superintendenten eingelegt werden. Das in § 2 (4) beschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung.
- (4) Auswärtige Bestattungen sollen von dem zuständigen Pastor des Verstorbenen übernommen werden. Ist dies nicht möglich oder wird es von den Angehörigen nicht gewünscht, so ist für die kirchliche Bestattung der Gemeindepastor des Bestattungsortes oder in Gemeinden mit mehreren Pastoren der hierfür durch die Geschäftsordnung bestimmte Pastor zuständig. In diesem Fall ist die Zustimmung des zuständigen Pastors (Dimissoriale) vorzulegen. Übernimmt der zuständige Pastor die auswärtige Bestattung, so ist das Pfarramt des Bestattungsortes zu verständigen.

§ 5 Trauergespräch

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Pastor mit den Angehörigen vereinbart. Vor der Bestattung soll ein persönliches Gespräch des Pastors mit den Angehörigen stattfinden.
- (2) Der Pastor, der die Bestattung vornimmt, hat darauf zu achten, dass ihm vorher die erforderlichen standesamtlichen oder sonstigen behördlichen Bescheinigungen vorgelegt werden.
- (3) Der Verstorbenen wird im Hauptgottesdienst gedacht.

§ 6 Eintragung

Der Pastor, der die kirchliche Bestattung vorgenommen hat, veranlasst, dass sie gemäß der in der Landeskirche geltenden Bestimmungen in das Kirchenbuch eingetragen wird

§ 7
Schlussbestimmung

(1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bückeburg, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**4. Kirchengesetz
vom 22. November 2013
zur Neufassung des Diakoniegesetzes
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 7. Mai 1977**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2013 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, die Liebe Gottes in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist Ausdruck dieses Zeugnisses. Sie zeigt sich in Beratung und Hilfe gegenüber Menschen, die in leiblicher und seelischer Bedrängnis sind, sie sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben, auch in Fällen von sozial schwierigen Verhältnissen. Diakonie ist den Menschen in besonderer Weise zugewandt, sie fühlt sich Einzelnen und Gruppen verpflichtet, unabhängig von Herkunft und Religion.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) mit ihren Kirchengemeinden und ihren diakonischen Einrichtungen fühlt sich der Diakonie in besonderer Weise verpflichtet.

§ 1
Aufgaben der Diakonie

Aufgabe der Diakonie ist es insbesondere, Menschen in körperlicher, seelischer und materieller Bedürftigkeit zu beraten, für sie zu sorgen und sie zu unterstützen.

§ 2
Träger von Aufgaben der Diakonie

(1) Für den Bereich der Landeskirche werden die Aufgaben der Diakonie wahrgenommen

- a. von dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. (Diakonisches Werk e.V.),
- b. durch die örtlichen Kirchengemeinden,
- c. durch andere selbstständige Träger, die Mitglied im Diakonischen Werk e.V. sind.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Träger wenden für ihre Bereiche kirchliches Arbeitsrecht an.

§ 3
Diakonie in der Landeskirche

(1) Die diakonischen Interessen und Anliegen der Landeskirche werden in besonderer Leitbild-Verantwortung von dem Diakonischen Werk e.V. wahrgenommen.

- (2) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes e.V., personell über ihre Gremien-Mitgliedschaft und finanziell durch Zuschüsse zur Deckung von Sach- und Personalkosten. Die Satzung des Diakonischen Werkes e.V. bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Landeskirche. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung und bei einer Auflösung des Vereins.

§ 4

Diakonie in den Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden der Landeskirche sind dem diakonischen Auftrag als Dienst am Nächsten verpflichtet (§ 2 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung). Die Kirchengemeinden sind Mitglied im Diakonischen Werk e.V. Sie sorgen durch entsprechende Organisation dafür, dass diakonische Leistungen auf ihrem Gebiet erbracht werden. Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden sind insoweit zulässig. Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde kann von einem Ausschuss des örtlichen Kirchenvorstandes oder einem dazu Beauftragten begleitet werden.

§ 5

Diakonie auf der Ebene des Landes Niedersachsen

- (1) Die Landeskirche ist berechtigt, gemeinsam mit anderen Landeskirchen Niedersachsens das für das Jahr 2014 geplante Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. zu gründen. Für die Landeskirche sind dessen satzungsmäßige Aufgaben, wie insbesondere

- Vertretung diakonischer Anliegen auf der Ebene des Landes Niedersachsen, dabei insbesondere in der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände,
- Einflussnahme auf die Gestaltung der sozialen Lebensverhältnisse in Niedersachsen,
- Fachberatung durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und ihren Mitgliedseinrichtungen

von Bedeutung.

- (2) Das Diakonische Werk e.V. bleibt mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben als selbstständiger Verein bestehen und nimmt die Interessen der Landeskirche im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. wahr, es arbeitet als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in ihm mit.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Das Gesetz tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt das Diakoniegesetz der Landeskirche vom 7. Mai 1977.
- (2) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Bückeburg, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

5. Kirchengesetz zur Regelung des Bedarfs und der Zuweisung an Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (PFBZG) vom 22. November 2013

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat, in Ausführung der Artikel 12 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 5 und Artikel 29 Buchstabe c in der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010, auf ihrer Tagung am 22. November 2013 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorbemerkungen

- (1) Die XVIII. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) hat auf ihren Mai- und Novembertagungen 2010 beschlossen, den Bedarf und die Zuweisung der Gemeindepfarrstellen und Sonderpfarrämter neu zu ordnen. Einziges Kriterium für die Ausstattung einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle soll die Anzahl ihrer Gemeindeglieder sein. Die Kirchengemeinden haben dieser Vorgehensweise zugestimmt, auch unter Einbeziehung ihrer Entscheidungsgremien.
- (2) Der Landeskirchenrat hat auf der Beschlussgrundlage im Sinne des Absatzes 1 durch seine Erprobungsverordnung vom 14. Februar 2011 Grundsätze und Ziele zur Neuordnung des Pfarrstellenbedarfs für bestimmte Gemeindepfarrstellen geregelt. Diese in so genannte gemeinsame Planungsbereiche zusammengefassten Kirchengemeinden sollten probeweise Zusammenarbeitsformen festlegen, um pfarramtlich notwendige Aufgaben im Verbund zu erbringen. Die verschiedenen gemeinsamen Planungsbereiche wurden nach Gemeindegliederzahlen ausgewählt.

Der Erprobungszeitraum gemäß der Verordnung begann am 01. März 2011 und läuft gegen Ende 2013 aus. Auf der Basis der Erfahrungen unterschiedlicher Formen der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den einzelnen gemeinsamen Planungsbereichen werden nachfolgend jeweils der entsprechende Pfarrstellenbedarf für die gemeinsamen Planungsbereiche festgelegt und die entsprechenden Pfarrstellen zugewiesen.

- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen vorrangig die Kirchengemeinden in Kooperation, vgl. § 1 dieses Gesetzes. Die übrigen Kirchengemeinden in den verschiedenen Kirchenbezirken bestehen mit dem derzeit zugewiesenen Umfang an Pfarrstellen bis auf Weiteres fort. Auch für diese Kirchengemeinden sind Kooperationen für die Zukunft nicht ausgeschlossen, entsprechende Prüfungen sind wünschenswert.

Abschnitt I Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Kirchengemeinden der Landeskirche sich zusammenschließen, Artikel 12 Absatz 4 der Verfassung der Landeskirche.
- (2) Als Form der Zusammenarbeit eignen sich verbindlich abgeschlossene Arbeitsgemeinschaften und Fusionen.
- (3) Näheres dazu wird der Landeskirchenrat durch Verordnung gemäß Artikel 54 Absatz 1b der Verfassung der Landeskirche regeln.
- (4) Zusammenarbeitende Kirchengemeinden werden begrifflich zu "Kirchengemeinden in Kooperation". Die bisherigen so genannten Planungsbereiche entfallen.

§ 2 Genehmigung

- (1) Kooperationsvereinbarungen aus der Erprobungsphase sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich neu abzufassen, ggf. anzupassen und durch das Landeskirchenamt genehmigen zu lassen. Das Gleiche gilt für Kooperationsvereinbarungen von Kirchengemeinden, die bisher nicht zusammengearbeitet haben vgl. Vorbemerkungen Abs. 3.
- (2) Die neuen Kooperationsvereinbarungen gelten unbefristet. Die Inhalte der Kooperationen sollen in zeitlichen Abständen überprüft werden, mit dem Ziel, sie ggf. um weitere Kooperationsinhalte fortzuentwickeln; Absatz 1 ist dabei zu beachten.

§ 3
Mitgliedschaften in Gremien der Kirchengemeinden in Kooperation

Soweit fest umgrenzte Aufgaben der Kooperationsvereinbarungen allein verantwortlich von einem oder mehreren Mitglied(ern) einer der an der Kooperation beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden, kann einer von diesen Mitgliedern auch den kirchenaufsichtlichen Gremien (Gemeinderkirchenrat, Kirchenvorstand) der anderen an der Kooperation beteiligten Kirchengemeinde angehören; dieser nimmt an den Sitzungen der Gremien mit Stimmrecht für sein Aufgabengebiet teil.

Abschnitt II
Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

§ 4
Kirchenbezirk West

- (1) Zum Kirchenbezirk West gehören die Kirchengemeinden Bückeberg, Bad Eilsen, Frille, Meinsen, Petzen, Seggebruch, Steinbergen, Sülbeck, Vehlen und Wendthagen.
- (2) Im Kirchenbezirk West gibt es folgende Kirchengemeinden in Kooperation:
 - (a) Die Kirchengemeinden Bad Eilsen und Steinbergen bilden Kirchengemeinden in Kooperation mit drei zugewiesenen Pfarrstellen, eine davon in verbundener Zuständigkeit für die beiden Kirchengemeinden.
 - (b) Die Kirchengemeinden Meinsen und Petzen bilden Kirchengemeinden in Kooperation mit zwei zugewiesenen Pfarrstellen.
 - (c) Die Kirchengemeinden Sülbeck und Wendthagen bilden Kirchengemeinden in Kooperation mit zwei zugewiesenen Pfarrstellen.

§ 5
Kirchenbezirk Ost

- (1) Zum Kirchenbezirk Ost gehören die Kirchengemeinden Altenhagen-Hagenburg, Bergkirchen, Großenheidorn, Heuerßen, Lauenhagen, Lindhorst, Meerbeck, Pollhagen, Probsthagen, Sachsenhagen und Steinhude.
- (2) Im Kirchenbezirk Ost gibt es folgende Kirchengemeinden in Kooperation:
 - (a) Die Kirchengemeinden Altenhagen-Hagenburg und Steinhude bilden Kirchengemeinden in Kooperation mit drei zugewiesenen Pfarrstellen, eine davon in verbundener Zuständigkeit für die beiden Kirchengemeinden.
 - (b) Die Kirchengemeinden Heuerßen und Lindhorst bilden Kirchengemeinden in Kooperation mit zwei zugewiesenen Pfarrstellen.
 - (c) Die Kirchengemeinden Lauenhagen, Meerbeck, Pollhagen und Probsthagen bilden Kirchengemeinden in Kooperation mit insgesamt vier zugewiesenen Pfarrstellen.

§ 6
Kirchenbezirk der Kirchengemeinde Stadthagen

- (1) Gemäß Art. 66 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010 wird der Kirchenbezirk der Kirchengemeinde Stadthagen nach einer Übergangszeit in den Kirchenbezirk Ost aufgehen.
- (2) Die zugewiesenen Pfarrstellen der Kirchengemeinde Stadthagen werden sich bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf vier reduzieren; insoweit gilt § 7 des PfdZG.
- (3) Kooperationsmöglichkeiten der Kirchengemeinde Stadthagen mit angrenzenden Kirchengemeinden bleiben weiterhin grundsätzlich offen.

Abschnitt III Auswirkungen auf Pfarrstellen

§ 7 Pfarrstellenreduzierungen

- (1) Pfarrstellenreduzierungen, soweit sie sich bei den in den §§ 4 und 5 festgelegten Kirchengemeinden in Kooperation ergeben, sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020 umzusetzen, sobald dort eine Pfarrstelle frei wird.
- (2) Mit dem Freiwerden der Pfarrstelle i. S. des Absatz 1, was vom Landeskirchenrat festgestellt wird, entfällt die Pfarrstelle.
- (3) In jeder einzelnen Kirchengemeinde der Kirchengemeinden in Kooperation besteht ein mit einer Pfarrstelle besetztes Pfarramt (§ 38 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung), ggf. in Teildienst.
- (4) Im Einzelfall bestimmt der Landeskirchenrat im Benehmen mit den Kirchengemeinden in Kooperation, welchen dortigen Pfarrämtern verbliebene Pfarrstellen zugeordnet werden.

§ 8 Ausgestaltung von Pfarrstellen

- (1) Die Pfarrstellen werden grundsätzlich mit uneingeschränktem Dienstumfang besetzt. In Einzelfällen ist Teildienst im Umfang von 75% oder 50% des uneingeschränkten Dienstumfanges möglich.
- (2) Voraussetzungen und Inhalte des pfarramtlichen Dienstverhältnisses ergeben sich aus den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetz der EKD, der VELKD und den Bestimmungen des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Landeskirche vom 2. Juni 2012 (PfdG.ErgG-SL), jeweils in den geltenden Fassungen.

§ 9 Sonderpfarrämter

- (1) Für bestimmte Sonderaufgaben sind in der Landeskirche nachfolgende Sonderpfarrämter eingerichtet:
 - (a) Krankenhausseelsorge mit einer zugewiesenen Sonderpfarrstelle für das Krankenhaus der Stiftung Bethel in Bückeburg und für das Klinikum Schaumburg in Stadthagen und Rinteln. Mit der Eröffnung des geplanten Klinikums in Vehlen unter Fortfall der Krankenhäuser in Bückeburg, Stadthagen und Rinteln soll die Krankenhausseelsorge als Sonderpfarramt im neuen Klinikum ihren Sitz haben.
 - (b) Besondere Diakonische Dienste, insbesondere Gehörlosenseelsorge, mit einer zugewiesenen Sonderpfarrstelle.
 - (c) Religionsunterricht durch Schulpastoren, derzeit am Gymnasium in Bückeburg mit einer zugewiesenen Sonderpfarrstelle und an den Berufsbildenden Schulen in Stadthagen mit einer halben zugewiesenen Sonderpfarrstelle.
 - (d) Zwei befristet zugewiesene landeskirchliche Pfarrstellen, davon eine in der Kirchengemeinde Probsthagen, die andere im Kirchenbezirk West zur dienstlichen Unterstützung vorrangig in der Kirchengemeinde Bad Eilsen. Sobald der Bedarf bzw. Zweck dieser befristet eingerichteten landeskirchlichen Pfarrstellen nicht mehr besteht, entfallen die Pfarrstellen, das Gleiche gilt für § 9 Absatz 1b.
- (2) Dem Kirchenbezirk Ost sind die Sonderpfarrämter nach Absatz 1 b und die landeskirchliche Pfarrstelle in Probsthagen (Absatz 1 d) zugeordnet. Dem Kirchenbezirk West sind die Sonderpfarrämter nach Absatz 1 a und die landeskirchliche Pfarrstelle in Bad Eilsen (Absatz 1 d) zugeordnet.

(3) Bei Bedarf kann der Landeskirchenrat weitere Sonderpfarrämter einrichten.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Anwendungsfragen zu den gesetzlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(3) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bückerburg, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**6. Kirchengesetz
vom 22. November 2013
zur Ergänzung des Kirchengesetzes
betreffend die Ordnung der Kirchengemeinde
(Kirchengemeindeordnung) vom 16. September 1994**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2013 die folgende Kirchengesetzergänzung beschlossen:

1. In § 37 Absatz 1 wird die Nr. 2 nach dem Semikolon ergänzt um: "Vereinbarungen über Zusammenarbeit von Kirchengemeinden".

2. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bückerburg, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**7. Verordnung zum
Pfarrstellenbedarfs- und -zuweisungsgesetz
(VO-PfBZG)**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Regelung des Bedarfs und der Zuweisung an Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung erlassen:

I. Arbeitsgemeinschaften

1. Begriffsbestimmung

In Arbeitsgemeinschaften nehmen zwei oder mehr benachbarte selbständig bleibende Kirchengemeinden enumerativ benannte Aufgaben auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gemeinsam wahr.

2. Zuständigkeiten

- (1) Für den Abschluss sowie die Änderung einer Kooperationsvereinbarung bedarf es übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Die Vereinbarungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Soweit sich Vereinbarungen auch auf Aufgaben erstrecken, die nach dem Recht der Landeskirche nur von ordinierten Geistlichen wahrgenommen werden können (pfarramtliche Verbindung), sind die Kirchenvorstandsbeschlüsse nach Absatz 1 im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrämtern zu fassen. Das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

3. Inhalt der Vereinbarung

- (1) Mit der Vereinbarung nach Ziffer 2 wird geregelt, welche Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam durch wen wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Zusammenarbeit sind dabei enumerativ zu benennen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament
 - Seelsorge
 - Christliche Unterweisung
 - Dienst am Nächsten
 - Förderung der christlichen Gemeinschaft
 - Personal- und Vermögensverwaltung
 - Gebührenerhebung
 - Archivwesen.
- (2) Die Vereinbarung soll darüber hinaus enthalten,
 - wer die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt,
 - wie Kosten, die bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben entstehen, von den beteiligten Kirchengemeinden zu tragen sind,
 - auf welche Weise die Arbeitsgemeinschaft beendet werden kann.
- (3) Soweit sich Vereinbarungen auch auf Aufgaben erstrecken, die nach dem Recht der Landeskirche von Pastoren wahrgenommen werden, soll die Vereinbarung u. a. enthalten,
 - Regelungen zur Teilnahme der Pastoren an den Kirchenvorstandssitzungen,
 - wie die Amtsbezirke der Pastoren bestimmt sind,
- (4) Die Vereinbarung einer Arbeitsgemeinschaft kann befristet werden.

4. Evaluation

- (1) Über den Vollzug der Vereinbarung sollen die Pastoren der beteiligten Kirchengemeinden, ggf. in einer gemeinsamen Sitzung, alle zwei Jahre ihren Gemeindegemeinderäten berichten.
- (2) Das Berichtsergebnis nach Absatz 1 wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.
- (3) Soweit sich aus dem Bericht nach Absatz 1 Änderungsbedarf ergibt, gilt für das weitere Verfahren das oben Gesagte, insbesondere die Ziffer I 2.
- (4) Bei Visitationen werden die Berichtsergebnisse mit einbezogen.

II. Fusion

1. Begriffsbestimmung

Bei einer Fusion schließen sich Kirchengemeinden unter Wegfall der eigenen Selbstständigkeit zum Zwecke verbindlicher Zusammenarbeit zu einer neuen gemeinsamen Kirchengemeinde zusammen. Diese ist Rechtsnachfolgerin für die in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

2. Vereinigung von Kirchengemeinden

- (1) Durch die Vereinigung entsteht eine neue Kirchengemeinde im Sinne der Kirchengemeindeordnung, die einen neuen Namen führt und Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Kirchengemeinden ist.
- (2) Die Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch übereinstimmende Kirchenvorstandsbeschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden auf der Basis eines vorab ausgearbeiteten Vertrages über die Vereinigung, die jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen.
- (3) Der Vertrag nach Absatz 3 muss insbesondere Regelungen enthalten über
 - den Namen und den Sitz der neuen Kirchengemeinde sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung,
 - den Dienstsitz der Pastoren der neuen Kirchengemeinde,
 - die erstmalige Bildung des Gemeindegliederkirchenrates und Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Gemeindegliederkirchenräte und Kirchenvorstände in der Landeskirche,
 - die Zusammenführung und Vereinigung der Haushalte der beteiligten Kirchengemeinden sowie ihrer Gemeindegliederverzeichnisse, Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher.
 - die Frage der Zusammenlegung von Grund- und Immobilieneigentum der beteiligten Kirchengemeinden

III. Schlussbestimmungen

- (1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bückeburg, 16. Dezember 2013

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

8. Beschluss der Landessynode über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2014 (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -) vom 23. November 2013

§ 1

- (1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (KABl. S. 107) zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. Oktober 1999 (KABl. S. 210) werden für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KiStO ev. wird für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2014 das besondere Kirchgeld nach § 10 KiStO ev. nach folgender Tabelle festgesetzt.

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 - 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bückeburg, 23. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Stellenausschreibungen

1. Auslandsdienst in Harare, Simbabwe

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 01. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören.

Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindemitglieder und lutherische Student/innen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50 %)
- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften
- Dozententätigkeit am UTC; besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50%)
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse
- einen internationalen Führerschein

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2054 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, Email: klaus.burckhardt@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: Heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

2. Auslandsdienst in La Paz, Bolivien

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2014 zunächst für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.ielha.org.bo)

Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegemeinschaft mit dem Projekt „Gemeindegewachstum durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird.

Der/die Pfarrer/in ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt
- Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegemeinschaftsrat Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen
- gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2053 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Friederike Deeg (Tel. 0511/2796-224, Email: friederike.deeg@ekd.de) sowie Frau Buchholz (Tel. 0511/2796-225, Email: heike.buchholz@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

3. Auslandsdienst in Thessaloniki, Griechenland

Für die Evangelische Kirche Deutscher Sprache in Thessaloniki/Griechenland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evkiethes.net.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Nordgriechenland.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem mediterranen kulturellen Umfeld,
- Engagement in ökumenischer Umgebung und im griechisch-orthodoxen Kontext,
- Aktive Förderung der sozialen, kommunikativen und interkulturellen Vernetzung,
- Offenheit für liturgische Innovation,
- Bereitschaft für den an der Deutschen Schule Thessaloniki zu erteilenden Ethikunterricht.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2056 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel. 0511/2796-127, Email: michael.schneider@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

4. Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evangelische-kirche-vae.de

Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer „Kirche bei Gelegenheit“
- sehr gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2055 an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, E-Mail martin.puehn@ekd.de) und Frau Brigitte Bruns (Tel. 0511/2796-226, E-Mail brigitte.bruns@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

5. Auslandsdienst in Nigeria, Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising,
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes „Hope Eden“,
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich,
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana,
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2048 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, Email: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 9/2013 vom 6. November 2013

Information zur Umstellung auf das
SEPA-Lastschriftverfahren

2. Personalien

Herr Pastor Prof. Dr. Rudolf Keller ist mit Wirkung vom 1. November 2013 in den Ruhestand getreten.

3. Bekanntmachung der Satzungsänderung der Stiftung landeskirchliche Baupflege

Der Vorstand der Stiftung landeskirchliche Baupflege hat in seiner Sitzung am 14.12.2012 eine Änderung des § 11 der Satzung beschlossen. § 11 der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

„Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu, die es für kirchliche Zwecke möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.“

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat diese Satzungsänderung genehmigt.

Die geänderte Fassung des § 11 der Satzung der Stiftung landeskirchliche Baupflege wird hiermit bekanntgemacht.